



DGUV I 205-023 / ASR A 2.2

Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

Die Anzahl von Brandschutz Helfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von 5-10 % der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutz Helfern kann z. B. in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung, bei der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie bei großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.

INHALTE EINER BRANDSCHUTZ-RÄUMUNGSHelfER-AUSBILDUNG / FORTBILDUNG

Alle beratenden Brandschutzdienstleistungen in Bezug auf:

- Richtlinien und Bedeutung des Brandschutzes
- Verbrennungslehre und Brandverlauf
- Flucht- und Rettungswege
- Organisatorischer Brandschutz
- Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A, Teil B und Teil C
- Besondere Risiken in der Einrichtung im Betrieb
- Brandlasten, Brandrisiken
- Feuer- und Heißarbeiten (Erlaubnisschein)
- Tätigkeiten von externen Dienstleistern (Fremdfirmen)
- Feueregefährdete Bereiche im Betrieb, Einrichtung
- Elektrische Anlagen
- Aufgaben der Brandschutz Helfer/innen
- Aufgaben der Räumungshelfer/innen
- Brandschutztechnische Einrichtungen
- Feuerschutz und Rauchabschlüsse
- Löschübung mit theoretischer und praktischer Unterweisung
- Löschmittel und Löschtaktik
- Handhabung von Feuerlöschern, Wandhydranten

Stand April 2019